



**Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland**

**Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**

Martin Bachhofer  
Landesgeschäftsführer  
Marienstraße 28  
70178 Stuttgart  
Tel. +49 711 620306-13  
[martin.bachhofer@bund.net](mailto:martin.bachhofer@bund.net)

[www.bund-bawue.de](http://www.bund-bawue.de)

**17. Juli 2025**

BUND | Marienstr. 28 | 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

## **BUND-Stellungnahme: Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Einsatz zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ und zur Möglichkeit der Beteiligung an ebendiesem Gesetz.

Grundsätzlich befürworten wir den naturschutzfachlich dringend gebotenen Lückenschluss des Nationalparks Schwarzwald und freuen uns darüber, dass die Zusammenlegung der bisher getrennten Teilgebiete endlich konkretisiert wird. Aus Sicht des BUND bedarf der vorliegende Gesetzentwurf jedoch an einigen Stellen dringender Nachbesserungen, um einen wirklichen Mehrwert für die Natur in Baden-Württemberg darstellen zu können. Insbesondere bei folgenden Punkten besteht aus Sicht des BUND dringender Korrekturbedarf:

- **Flächenzuwachs unzureichend:**  
Der vorgesehene Flächengewinn von 1263 Hektar ist zu gering und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum umfangreichen Flächentausch des Landes mit der Murgschifferschaft (ca. 2900 ha).
- **Schutzstatus für ausscheidende Flächen:**  
Alle Flächen, die künftig nicht mehr zur Nationalparkkulisse gehören, dürfen nicht schutzlos bleiben. Sie sollten als Naturschutzgebiete ausgewiesen und entsprechend bewirtschaftet werden.
- **Keine forstliche Dominanz im Nationalparkrat:**  
Ein Nationalpark ist ein Schutzgebiet für die Natur, kein Ort forstlicher Interessensvertretung. Die geplante zusätzliche Vertretung von ForstBW im Nationalparkrat ist daher weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

- **Finanzierung angrenzender Waldeigentümer\*innen klar trennen:**  
Die Förderung benachbarter Waldeigentümer\*innen ist zu begrüßen und zwecks Akzeptanzsteigerung nachvollziehbar. Wenn die dafür vorgesehenen Mittel aus dem Haushalt des Naturschutzes genommen werden sollen, so kann das nur unter diesen Bedingungen geschehen:
  1. Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss nach naturschutzfachlichen Kriterien stattfinden. Dazu hat sich Forst BW sowie die geförderten Waldeigentümer\*innen entsprechend mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
  2. Die aufgewendeten Mittel sind im entsprechenden Haushaltstitel zusätzlich auszuweisen und gehen nicht zulasten anderer Aufgaben des Naturschutzes.
  - Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Mittel aus forstlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden – nicht aus dem Naturschutzetat.
  - Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Mittel, die ForstBW für das Borkenkäfermanagement erhält. Auch hier ist die Durchführung streng an naturschutzfachlichen Vorgaben zu orientieren.
  - Erlöse aus Holznutzungen auf Pufferflächen müssen konsequent für Naturschutzmaßnahmen innerhalb des Nationalparks verwendet werden.

Dem Gesetzesentwurf fehlen konkrete Aussagen zum Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt – ein zentrales Ziel internationaler und nationaler Nationalparkpolitik. Angesichts der globalen Biodiversitätskrise muss der Erhalt der Artenvielfalt im Schutzzweck ausdrücklich verankert werden.

Nationalparke sind rechtlich geschützte Räume für natürliche Prozesse und Lebensgemeinschaften, die in der Kulturlandschaft nicht überleben können. Ihr Schutzauftrag dient nicht dem menschlichen Nutzen, sondern dem Eigenwert der Natur – wie in § 1 des Landesnaturschutzgesetzes festgelegt.

Wir fordern daher, den Erhalt der biologischen Vielfalt als ausdrückliches Ziel im Gesetz aufzunehmen, beispielsweise als zentraler und vorrangiger Schutzzweck in § 3.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes:

### **Beteiligungsunterlagen**

Die bereitgestellten Beteiligungsunterlagen weisen unterschiedliche Arbeitsstände bzw. Versionen auf. So wird beispielsweise bei §10 Absatz 1 im Dokument „Entwurf Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens Zukunftsfonds Wald“ ein neuer Punkt 11 eingeführt, der jedoch nicht in der konsolidierten Fassung zu finden ist. Da der BUND Baden-Württemberg nicht die Kapazitäten hat, die bereitgestellten Unterlagen vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung auf Vollständigkeit bzw. Konsistenz zu prüfen, bezieht sich diese Stellungnahme vorwiegend auf das Dokument „konsolidierte Fassung (NLPG).pdf“. Wir bitten für die Zukunft darum, die Unterlagen vor Beginn des Beteiligungsverfahrens auf ihre Korrektheit zu überprüfen, um solche Fehler zu vermeiden.

Darüber hinaus wäre es hilfreich, Kartenmaterial auch in Form von Shapefiles zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligten einen Abgleich mit eigenen Daten und Karten zu ermöglichen. Bei vielen Verfahren (z.B. Ausbau Windenergie) wird das bereits so praktiziert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Detailkarten in diesem Fall lediglich als JPEG-Dateien zur Verfügung gestellt wurden.

### **§1 Absatz 1**

Die dargestellte Erweiterung des Nationalparkgebietes auf 11 325 ha bleibt deutlich hinter der Erwartung des BUND zurück. Der Flächenzuwachs von 1263 ha fällt im Verhältnis zu den knapp 3000 ha Tauschfläche zwischen dem Land und der Murgschifferschaft deutlich zu gering aus und sollte mindestens 1500 ha betragen. Darüber hinaus tragen die Erweiterungsflächen kaum zum Kernanliegen des Nationalparks, dem Prozessschutz, bei, da die Flächen lediglich als Entwicklungs- bzw. Managementzonen ausgewiesen sind.

Grundsätzlich sollten Randeffekte auf die Kernzonen so gering wie möglich gehalten werden. Der vorgesehene Verbindungskorridor sollte deswegen so breit wie möglich ausfallen, um auch in der neuen Nationalparkkulisse den Prozessschutz und den naturschutzfachlichen Wert des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen. Wir regen daher an, dass Pufferflächen, die bisher innerhalb der Gebietsgrenze lagen, auch künftig im Nationalpark verbleiben und neue Pufferflächen in angrenzenden Staatswaldflächen eingerichtet werden.

### **§ 3 Absatz 1**

In Ziffer zwei bitten wir um Streichung der Worte „und landschaftliche Schönheit“. Eine Bewertung der Landschaftsästhetik ist in hohem Maße subjektiv und sollte nicht Teil des Schutzzweckes des Nationalparks sein.

In Ziffer drei wird der „charakteristische Bergmischwald“ des Nordschwarzwaldes als Schutzgut gewürdigt. Der BUND bittet um Streichung, da es sich hierbei um eine normative (waldbauliche) Zielvorstellung handelt – gerade in einem Nationalpark sollte es keine Zielsetzung für oder gegen bestimmte Waldbilder geben. Es ist davon auszugehen, dass der durch Tanne und Buche geprägte charakteristische Bergmischwald des Nordschwarzwaldes durch die Klimakrise nicht ohne menschliche/ forstliche Eingriffe zu erreichen sein wird.

Des Weiteren fordern wir die Streichung des neuen Satzes „die Zwecke sind gleichrangig und untereinander abzuwägen“: Ein Nationalpark sollte vorrangig dem Schutz natürlicher Prozesse gemäß Ziffer 1 gewidmet sein.

### **§3 Absatz 2**

Der Zusatz in Ziffer 1, „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ist zu streichen, da er keine inhaltliche Relevanz hat. Selbstverständlich hat die anthropogene Klimakrise Auswirkungen auf unsere Ökosysteme. Gerade auf Flächen ohne menschliche Eingriffe können wir lernen, wie Ökosysteme sich unter wandelnden Rahmenbedingungen entwickeln.

### **§3 Absatz 4**

Die Anrechnung auf das 10-Prozent-Ziel des Staatswaldes ist für den BUND tolerierbar, sofern er sich ausschließlich auf die Prozessschutz-Flächen, also die Kernzonen des Nationalparks, bezieht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es neben einzelnen, großen Prozessschutzgebieten auch dezentrale Trittsteine mit Prozessschutzflächen braucht, die über die gesamte Landesfläche verteilt sind. Ansonsten besteht die Gefahr von Inselformationen ohne genetischen Austausch.

### **§5 Absatz 1**

Der Zusatz in Ziffer 1, „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ist analog zu §3 Absatz 2 Ziffer 1 zu streichen.

Nationalparks sind ein Instrument des Naturschutzes. Bei Ziffer 2 sind aus Sicht des BUND daher neben der Forstwissenschaft auch die ökologischen Wissenschaften (z.B. Naturschutz) explizit zu nennen.

Analog dazu sollte auch in Ziffer 5 eine Erweiterung der Forschungseinrichtungen vorgenommen werden, insbesondere sollten LUBW, Universitäten und Hochschulen ergänzt werden.

### **§6 Absatz 1**

Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, unter welchen Bedingungen der Bedarfsfall einer vorgezogenen, vollständigen oder teilweisen Forstschreibung bzw. Anpassung des Nationalparkplans eintritt. Wir bitten daher um Streichung des letzten Satzes oder um eine eng gefasste Konkretisierung, unter welchen Bedingungen dieser Bedarfsfall eintritt. Im Übrigen ersetzt der Nationalparkplan die periodische Betriebsplanung nach §50 LWaldG – dort werden hingegen keine Abweichungsregelungen getroffen.

### **§ 6 Absatz 2**

Wir begrüßen die bessere Einbindung der Einwohner\*innen des Nationalparkgebietes.

### **§6 Absatz 4**

Es muss spezifiziert werden in welcher Form die Einwohner\*innen, über Maßnahmen informiert werden. Die bisherige Ausdrucksweise ist sehr dehnbar und könnte im schlimmsten Fall zu einem Ausufern der Informationsansprüche führen. Mögliche Wege könnten z.B. Gemeindeblätter, die Nationalpark-Webseite oder Pressemitteilungen sein.

### **§7 Absatz 1**

In Ziffer 2 muss klargestellt werden, dass die Zuweisung der Entwicklungszonen in die Kernzonen 30 Jahre nach dem ursprünglichen Inkrafttreten (01.01.2014), also zum 01.01.2044, erreicht werden soll.

Ziffer 3 muss aus Sicht des BUND grundsätzlich überarbeitet werden, da die Passage missverständlich und nicht korrekt dargestellt ist: Es muss eine Differenzierung zwischen Borkenkäfermanagement-Zonen geben, die innerhalb der Nationalparkkulisse gelegen sind (und von der Nationalparkverwaltung gemanagt werden) und denen, die bisher innerhalb der Kulisse lagen und künftig außerhalb der Gebietsgrenze sind (und von ForstBW gemanagt werden). Um diese beiden Typen von Managementzonen herum können die Borkenkäfer-Pufferstreifen angelegt werden, um angrenzende Wälder zu schützen. Der BUND regt an, neben einer Mindestbreite auch eine Maximalbreite der Pufferstreifen festzulegen. Flächen, die bisher im Nationalpark lagen und künftig von ForstBW übernommen werden, werden zu Borkenkäfermanagement-Pufferflächen.

Des Weiteren regen wir auch eine sprachliche Differenzierung der unterschiedlichen Management-Zonen an, da der Begriff im vorliegenden Entwurf trotz des sehr unterschiedlichen Zwecks für die Ziffern 3 bis 5 genutzt wird. Durch die Differenzierung können zukünftige Missverständnisse ausgeräumt werden.

Die Pufferzonen sind so zu managen, dass die nicht nur den angrenzenden Wirtschaftswald vor Borkenkäferkalamitäten schützen sollen, sondern auch die Nationalparkflächen vor möglichen Beeinträchtigungen aus dem Wirtschaftswald schützen (z.B. Schadstoffeinträge, invasive Arten).

Außerdem fordern wir die naturschutzrechtliche Sicherung der Flächen, die im Rahmen des Borkenkäfermanagements an ForstBW übergehen. Aus unserer Sicht ist dies dringend geboten, da viele dieser Flächen naturschutzfachlich sehr wertvoll sind und bereits vor der Nationalpark-Einrichtung unter Schutz standen (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schonwälder oder Landschaftsschutzgebiete) und durch das Management der Nationalparkverwaltung in den letzten 10 Jahren zusätzlich ökologisch aufgewertet wurden. Außerdem soll ForstBW für das Management dieser Flächen künftig ca. 0,7 Mio € pro Jahr aus dem Naturschutz-Haushalt erhalten – daraus ergibt sich aus unserer Sicht der Auftrag, diese Flächen mit dem vorrangigen Ziel der Förderung der Biodiversität zu bewirtschaften.

Für eine konkrete Neufassung des §7 Absatz 1 Ziffer 3 schließen wir uns dem Formulierungsvorschlag der Stellungnahme des Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e.V. an.

### **§7 Absatz 3**

Analog zu §7 Absatz 1 Ziffer 2 sollte das konkrete Zieldatum (1.1.2044) ergänzt werden. Zudem Regen wir an, dass mindestens 75 vom Hundert zu Kernzonen zu entwickeln sind. Die Formulierung „in angemessenen Schritten“ ist zu streichen oder mit quantitativen Zwischenzielen zu konkretisieren.

### **§8 Absatz 1**

Das Wegegebot sollte neben den Kernzonen auch auf Entwicklungszonen ausgedehnt werden, da diese perspektivisch zu Kernzonen entwickelt werden (§7 Absatz 3). Diese zusätzliche Beruhigung ist auch deshalb notwendig, weil die Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um Siedlungen (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5) voraussichtlich zu einer zusätzlichen Störung an anderer Stelle führen.

### **§ 8 Absatz 3**

Die Grenze von 30 Personen ist aus Gründen der Bürokratievermeidung nachvollziehbar. Um Missbrauch zu vermeiden, bitten wir um folgende Ergänzung: „(...) mit mehr als 30 Personen sowie Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter nur zulässig, (...)“.

### **§ 9 Absatz 2**

Bei Ziffer 17 ist die vorgeschlagene Regelung um das Verbot von Luftfahrzeugen wie Modellflugzeuge oder Drohnen zu erweitern.

### **§ 10 Absatz 1**

Wir fordern den in Ziffer 10 gestrichenen Teil „hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen“ zu erhalten.

Der BUND betrachtet die neue Ziffer 11 als unnötig und bittet um vollständige Streichung, mindestens jedoch die Kernzonen auszusparen. Die Kernzonen im Nationalpark die besonders schützenswerten Bereiche und müssen folglich vor Störungen und Schadstoffeinträgen durch Fahrzeuge geschützt bleiben.

### **§ 12 Absatz 1**

Der BUND lehnt beide neuen Sätze in §12 Absatz 1 ab, da sie dem Prozessschutz-Gedankens des Nationalparks widersprechen (Satz 2) bzw. bereits über andere Bestimmungen geregelt sind (Satz 4)

### **§ 12 Absatz 2**

Aus Sicht des BUND sollten die Kernzonen vollumfänglich als Wildruhezonen ausgewiesen werden. Der Prozessschutz beinhaltet nicht nur die Flora, sondern auch die Fauna.

### **§ 12 Absatz 3**

Wir verweisen hier auf die zu Beginn gemachten Anmerkungen zur Finanzierung angrenzender Waldeigentümer\*innen.

### **§13 Absatz 3**

Analog zu §6 Absatz 4 ist auch hier eine Konkretisierung der Informationspflicht notwendig.

### **§14 Absatz 2**

Die Verschiebung des Stimmengewichts im Nationalparkrat zugunsten von ForstBW und zu Lasten der Naturschutzverwaltung ist für den BUND nicht hinnehmbar. Der Nationalpark ist ein Naturschutzprojekt und ForstBW ist auf den Nationalparkflächen nicht selbst tätig oder verantwortlich. Vor dem Hintergrund, dass ForstBW künftig im Nationalparkbeirat (§ 15 Absatz 2 Ziffer 35) vertreten sein soll und forstliche Interessen im Rat bereits durch die zwei Sitze der Landesforstverwaltung vertreten werden, ist eine Aufnahme von ForstBW in den Nationalparkrat mit zwei Sitzen als unverhältnismäßig und nicht sachgerecht abzulehnen. Wir fordern eine Festschreibung der bisherigen Sitzverteilung im Nationalparkrat. Sie hat sich im übrigen bestens bewährt.

#### **§ 14 Absatz 5**

Der BUND lehnt die Ergänzung in Satz 1 „(...), davon ein Vertreter des Privatwaldes, (...)“ ab. Die Vertretung des Beirats im Nationalpark-Rat wird über die Geschäftsordnung des Beirates geregelt. Darüber hinaus sind die Sitzungen des Nationalparkrates ohnehin öffentlich und es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Vertretung des Privatwaldes die Sonderstellung bekommen soll, nichtöffentlichen Sitzungen beizuwohnen.

#### **§15 Absatz 2**

Der „Deutsche Säge- und Holzindustrieverband e.V.“ hat keinerlei regionalen Bezug zum Nationalpark. Die Interessen dieses Verbandes können durch den „Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e.V.“ (Ziffer 23) vertreten werden. Wir lehnen daher die Aufnahme unter Ziffer 22 ab.

#### **§ 15 Absatz 3**

Wir sind der Meinung, dass die Aufnahme von Bürgerinitiativen die Gefahr mit sich bringt die Legitimität der Kommunen als gewählte Vertretungen der Gesellschaft im Beirat zu stören. Alternativ gibt es für Bürgerinitiativen die Option Anliegen und Interessen über Interessensverbände und Vertretungen zur Sprache zu bringen oder sie direkt der Nationalparkverwaltung vorzustellen. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des Absatzes.

#### **§ 18 Absatz 3**

Der BUND begrüßt, dass die Naturschutzgebietsflächen der Schutzgebiete „Wilder See“, „Hornisgrinde“ und „Schliffkopf“ wieder ihren alten Schutzstatus zurückerlangen. Wie jedoch bereits bei § 7 Absatz 1 Ziffer 3 angemerkt, waren viele weitere Flächen, die aus der aktuellen Nationalparkkulisse ausscheiden, bereits vor der Einrichtung des Nationalparks ökologisch wertvoll und teilweise durch unterschiedliche Schutzgebietskategorien abgesichert. Weitere entsprechende Flächen erfuhren durch den Nationalpark eine ökologische Aufwertung. Um diese wertvollen Flächen und ihr Arteninventar zu erhalten, fordert der BUND, alle Flächen, die aus der Nationalparkkulisse ausscheiden sollen, als Naturschutzgebiete auszuweisen. Mindestens jedoch muss auf allen Flächen der frühere Schutzstatus wiederhergestellt werden. Auf keinen Fall dürfen diese Flächen künftig ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus bleiben.

Unsere Anmerkungen und Einwände sind an verschiedenen Stellen sehr grundsätzlich. Insgesamt haben wir die Sorge, dass mit den Neuregelungen das eigentliche Ziel des Nationalparkes aus dem Blick geraten kann. Wir bitten deshalb eindringlich um eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme, damit die Natur auch tatsächlich von der Zusammenlegung der bisher getrennten Nationalparkteile profitieren kann. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "Martin Bachhofer". The signature is written in a cursive, flowing style.

**Martin Bachhofer**  
BUND-Landesgeschäftsführer